

Kreis Blatt



für den Kreis Ufingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ufingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 M. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

56.

Dienstag, den 9. Mai 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die zugehenden Listen über die im laufenden Jahr zu erhebende Kreissteuer vom 16. Mai bis einschließlich den 29. Mai d. J. öffentlich auszulegen und den Beginn und den Ort der Offenlegung vor dem 16. Mai d. J. auf ortstübliche Weise bekannt machen zu lassen.

Die erfolgte Offenlegung ist auf der Liste zu bezeugen.

Nach Beendigung der Auslegung ist die Liste dem Gemeinderichter mit der Beifügung zu begeben, die erste Hälfte der Kreissteuer sofort zu erheben und bis zum 30. Juni nach Abzug 3% Gebührens an die Kreis-Kommunalkasse abzuliefern.

Ufingen, den 5. Mai 1916.

Der Rgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die für den Monat Mai d. J. zur Zahlung verpflichteten Familienunterstützungen angemeldeten Angehörigen in den nächsten Tagen an die Kreis-Kommunalkasse zur Auszahlung.

Ich ersuche Sie, die Gemeinderichter mit entsprechender Einnahme-Anweisung zu versehen.

Zur Vermeidung von Zweifeln mache ich Sie hierauf aufmerksam, daß durch § 4 der Kreis-Verordnung vom 21. Januar 1916 die für den Sommermonat, auf 15 M. bzw. 7,50 M. festgesetzt sind.

Der Rgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Johann Frh. Schneider zu Ufingen ist zum Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk Ufingen und der Gemeinderichter Gg. Frh. zu Finsterthal ebenfalls zum Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk Finsterthal-Treisberg auf die Dauer von 3 Jahren wiedergewählt worden. Der Herr Landgerichts-Präsident zu Wiesbaden hat diese Wiederwahlen bestätigt.

Ufingen, den 6. Mai 1916.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ufingen, den 8. Mai 1916.

Um eine entsprechende Regelung der Fleisch-Verordnung im Kreise Ufingen vornehmen zu können, ersuche ich die Herren Bürgermeister, ein namentliches Verzeichnis der in ihren Gemeinden vorhandenen Haushaltungen mit Angabe der Anzahl der dazu gehörigen Personen aufzustellen und mir eine Abschrift bis zum 15. d. M. einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Haushaltungen, welche seit 1. Januar 1916 Haus-Verordnungen vorgenommen haben, besonders zu

Ehren-Tafel.



Es starben den Heldentod
fürs Vaterland:

Louis Philippi, Ufingen.
Hans Napp, Ufingen.
Georg Lützel, Ufingen.
Adolf Becker, Eschbach.
Friedrich May, Wehrheim.
Karl Gruber, Steinfischbach.

Ehre ihrem Andenken!

vermerken. Auch wäre es mir sehr erwünscht, wenn diejenigen Haushaltungen, welche besonders bedürftig sind, als solche angegeben würden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ufingen, den 6. Mai 1916.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. Mai 1916, S. 6366, Kreisblatt Nr. 54, betr. Mäh- und Verfütterungsverbot von grünem Roggen und Raps, wird hiermit erläutert bemerkt, daß unter „grünem Roggen“ sogenannte Mischfrucht nicht zu verstehen ist. Zum Mähen und Verfüttern von grünem Roggen, der lediglich zum Verfüttern angebaut worden ist, ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, entsprechend zu verfahren.

Der Königliche Landrat.
Nr. L. 6551.
v. Bezold.

Ufingen, den 29. April 1916.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat angeordnet, daß der öffentliche Aushang der Wetterkarten mit den durch die Seeresverwaltung infolge des Krieges für notwendig erachteten Einschränkungen am 1. Mai d. J. wieder aufzunehmen ist. Indem ich auf die in dieser Angelegenheit in den Vorjahren ergangenen Verfügungen hinweise, ersuche ich, das Erforderliche, auch für den Bezug der Wetterkarten für die Schulen, sofort zu veranlassen und mir bis zum 1. November d. J. über das Geschehene und die dabei gemachten Wahrnehmungen und laut gewordenen Wünsche und Anregungen zu berichten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Königliche Landrat.
Nr. L. 6192.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ufingen, den 4. Mai 1916.

Im Kreise Friedberg ist die Maul- und Klauen-Feuche in den Gemeinden Nieder-Erlenbach und Wetterweil erloschen, dagegen in der Gemeinde Rendel ausgebrochen. Über die Gemeinde Rendel ist Gemarkungssperre angeordnet.

Der Königliche Landrat.
Nr. 6354.
v. Bezold.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen zu regeln; er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, sowie daß Vorräte, die bei der Vorratserhebung verschwiegen werden, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toiletseife und Rasierseife) sowie fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschlösungen nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluss der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Überschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Mindestbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

II. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Verkäufer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.

§ 2.

Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des nach § 1 II vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brotkarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln nach Maßgabe der Grundsätze des § 1.

§ 3.

Die zuständige Behörde ist befugt, Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahnchirurgen, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abgegeben werden darf. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahnchirurgen, Hebammen und Krankenpflegern ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

§ 4.

An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahre des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 5.

Die Versorgung der Barbier mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 6.

An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

Für Waschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Verkäufer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Den Inhabern der Waschereien ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Waschmitteln verboten.

§ 7.

Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde; sie erläßt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise.

§ 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 9.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kresolseifenlösung nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs darf, abgesehen vom Großhandel, außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2

In den Apotheken dürfen Kresolseifenlösung nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs, Kampferöl und starkes Kampferöl nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes — nicht eines Zahnarztes oder Tierarztes — abgegeben werden, und zwar

Kampferöl und starkes Kampferöl nur zu Einspritzungen unter die Haut;

Kresolseifenlösung nur an Hebammen für geburtshilfliche Zwecke auf Anweisung eines beamteten Arztes.

§ 3

Der Reichskanzler kann die Vorschriften der §§ 1, 2 auf andere Arzneimittel oder zur Herstellung von Arzneimitteln dienende Stoffe ausdehnen.

§ 4

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Reichskanzler.
J. B.: Delbrück.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 11 der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.“

II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Im § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) werden die Worte „selbst oder deren Rohstoffe“ gestrichen.

Artikel 2

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen und Bekanntmachungen vom 5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 489), 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 503), 13. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 584), 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 747), 19. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 831), 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168), 24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) und durch den Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen und unter fortlaufender Nummerierung der im § 1 genannten Gegenstände durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 3. (Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auch gestern war die Gefehtstätigkeit an englischen Front zwischen Armentieres und lebhaft. Bei Givenchy-en-Gohelle entwickelten Handgranatenkämpfe um einen Sprengtrichter, dem der Feind vorübergehend hatte vorzudringen können. — Südlich der Somme sind deutsche Erkundungsabteilungen in die feindliche Stellung eingedrungen, haben einen Gegenangriff gewiesen und einen Offizier und fünf Mann gefangen genommen. — Vins der Somme drangen unsere Truppen in vorspringende feindliche Verteidigungsanlagen westlich von Arras ein. Der Feind hatte sie unter dem Eindruck unseres Feuers aufgegeben; sie wurden planmäßig wieder geräumt. Südöstlich von Haucourt wurden mehrere französische Gefangene genommen und Gefangene eingebracht. Ein deutscher Bestausläufer der Höhe „Toter Mann“ holter feindlicher Angriff brach völlig zusammen. — Rechts der Maas kam es besonders zu starker Artillerietätigkeit.

Ein englischer Doppeldecker mit französischer Abzeichen fiel an der Küste nahe der holländischen Grenze unversehrt in unsere Hand; die Besatzung rettete sich auf neutrales Gebiet. — Ein deutscher Geschwader warf auf die Bahnanlagen im Nord- und Auer-Tal (Champagne), sowie auf den Hafen Suijpes ausgiebig und erfolgreich Bomben ab. — Der Luftkrieg hat im Laufe des Monats besonders in der zweiten Hälfte des Monats der Westfront einen großen Umfang und wachsende Erbitterung angenommen. Anstelle des bisherigen sechs tritt mehr und mehr der Kampf in Gruppen und Geschwadern, der zum größten Teil aus unserer Linien ausgefochten wird. Im Verlauf dieser Kämpfe sind im Monat April auf der Westfront 26 feindliche Flugzeuge durch unsere Kampfpiloten abgeschossen, davon 9 diesseits der Westfrontlinie in unseren Besitz gefallen. Außerdem wurden 10 Flugzeuge dem Feuer unserer Artillerie anfallen. Unsere eigenen Verluste belaufen demgegenüber auf zusammen 22 Flugzeuge; von diesen gingen 14 im Luftkampf, 4 durch Abschuss, 4 durch Absturz verloren.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Es hat sich nichts von besonderer Bedeutung ereignet.

Oberste Heeresleitung

WTB Großes Hauptquartier, 6. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Südöstlich und südlich von Armentieres und Unternehmungen unserer Patrouillen erfolglos. Es wurden Gefangene gemacht und zwei Maschinengewehre, zwei Minenwerfer erbeutet.

Bei Givenchy-en-Gohelle wurde ein englischer Angriff gegen einige von uns besetzte Sperrtrichter glatt abgeschlagen.

Nordöstlich von Bienne-le-Château (Argonne) scheiterte eine größere französische Patrouille in der Erkundung nach Nachkampf.

Auf dem linken Maasufer spannen sich Artillerie- und Infanteriekämpfe in Gegend südlich von Haucourt fort. Sie brachten keinen wesentlichen Erfolg, ohne völlig zum Abbruch zu kommen.

*

Südlich von Barneton hat Bisfeld am 4. Mai einen englischen Doppeldecker abgeschossen und damit sein viertes feindliches Flugzeug außer Gefecht gesetzt. Seine Majestät, der Kaiser hat seine Anerkennung für die Leistung des tüchtigen Fliegers durch die Beförderung zum Offizier Ausdruck verliehen.

Südöstlich von Dichenhofen mußte ein französischer

Flugzeug notlanden; die Insassen sind ge-
nommen.
Eine große Zahl französischer Fesselballons rief
am Abend infolge plötzlichen Sturmes los
und über unsere Bitten; mehr als fünfzehn
dabei geborgen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Eine unserer Luftschiffe ist von einer Fahrt
zum Saloniki nicht zurückgekehrt. Es ist nach eng-
lischer Meldung abgeschossen und verbrannt.

Oberste Heeresleitung:

WTB Großes Hauptquartier, 7. Mai.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bellich der Maas wurde die Gefechtsbande
auch gestern nicht zu Erde geführt. Deswegen
ist in der Frühe ein französischer An-
griff in Gegend des Schöfies Thiaumont ge-
scheitert.

In mehreren Stellen der übrigen Front wurden
die Erkundungsabteilungen abgewiesen; eine
französische Patrouille brachte südlich von Lihons einige
Gefangene ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Russische Torpedoboote beschossen heute früh
unabhängig die Nordküste von Kurland zwischen
Swinö und Markgrafen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Rechts Neues.

Oberste Heeresleitung:

WTB Berlin, 7. Mai. (Amtlich.) Vor
der russischen Küste wurde am 5. Mai nach-
mittags ein feindliches Flugzeug im Luftkampf
zurückgeführt. Ein unserer Torpedoboote ab-
schoss. Hinzukommende englische Streitkräfte
hinderten die Rettung der Insassen. Ferner
wurde eins unserer Torpedoboote am 6. Mai
vor der dänischen Küste ein unbeschädigtes eng-
lisches Flugzeug und machte die beiden Offiziere
gefangenen.

Bellich Horns Riff wurde am 5. Mai mor-
gen das englische Unterseeboot „E 31“ durch
Artillerie eines unserer Schiffe zum Sinken
gebracht.

Das Luftschiff „L 7“ ist von einem Auf-
sturzflug nicht zurückgekehrt. Nach amtlicher
Mitteilung der englischen Admiralität ist es
am 4. Mai in der Nordsee durch englische See-
kräfte vernichtet worden.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Athen, 6. Mai. (Privat-Tel. der Fisk.
Kommission.) Französische Militärbehörden verurteilten
den Bayern aus dem Grenzort Tsernarila zum
Tode und erschossen ihn, weil in einem von ihm
geschriebenen Briefe Angaben über Kämpfe an der
Front gemacht waren. Ein griechischer Soldat,
dem der Brief gefunden wurde, wurde ebenfalls
zum Tode verurteilt, aber von Sarrail begnadigt.

New-York, 6. Mai. (Funkpruch des
Büroaus.) „Associated Press“ meldet aus
Washington vom 5. Mai: Heute am späten
Morgen wurde von maßgebender Seite erklärt, daß,
wenn der amtliche Wortlaut der Note Deutschlands
den nichtamtlichen Widrigkeit in den Tapeschen der
Angaben entspricht, die Vereinigten Staaten von
Amerika die Versicherungen, die sie enthält, an-
nehmen und die Erfüllung der Versprechen ab-
warten werden.

Eine nachdenkliche Stimme. Das
amerikanische Blatt „News van den Dag“ schreibt
über die Dienstpflicht in England: Wenn die
englischen Rekruten der Verheirateten ausgebildet
sind, ist England mit seiner großen
Mannschaft fertig und kann höchstens noch wie in den
anderen Ländern die Altersgrenze erhöhen, aber mit
den unerschöpflichen Hilfsquellen an Gut und Blut,
welche die englische Presse in den ersten Kriegs-
jahren den Mund so voll nahm, ist es dann
nicht möglich, wenn diese Maßregel kein Heer ergeben
kann, das zur Vernichtung des preussischen Militarismus
ausreicht, dann wird vielleicht auf Seiten
des Gegners die Stimmung gegenüber dem Frieden
anders werden.

„Wer über das gesetzlich zulässige
Mass Mhaus Hafer, Mengkorn,
Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande!“

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 1. Mai. Schöffengerichts-
sitzung. 1. 1) Der Schlosser Jakob W., 2)
der Schlosser Georg L., 3) der Tagelöhner Georg
B., alle zu Schmitten, erhielten je eine Geldstrafe
von 50 Mk. ev. 10 Tage Gefängnis, weil sie in
der Nacht vom 25. zum 26. Dezember 1915 an
der Bezirksstraße Schmitten—Landstein Steine,
welche zum öffentlichen Nutzen angebracht waren,
ausgerissen hatten. — 2. Wegen Betrugs erhielt
der Knecht Julius St. zu Frankfurt a. M., früher
hier, eine Geldstrafe von 20 Mk. ev. 4 Tage
Gefängnis. — 3. 1) Der Viehhändler Hermann
St. zu Steinbach und 2) der Tagelöhner Jo-
hann Philipp D. zu Nibelbach waren angeklagt,
sich gegen das Viehschutzgesetz vergangen zu
haben. Urteil: St. 30 Mk. ev. 6 Tage Gefäng-
nis, D. 10 Mk. ev. 2 Tage Gefängnis. — 4.
Der Adolf M. zu Michelbach hatte einen amts-
richterlichen Strafbefehl über 6 Mk. ev. 2 Tage
Haft erhalten, weil er mit Schnee und Steinen
gegen fremde Häuser und auf Menschen geworfen
hätte. Der hiergegen eingelegte Einspruch hatte
Erfolg, er wurde freigesprochen. — 5. Der Bäcker
Johann Ludwig Sch. zu Eichbach erhielt wegen
Vergehens gegen Kriegsnachgesetz 20 Mk. Geld-
strafe ev. 4 Tage Gefängnis. — 6. Die Händler
Ferdinand und Siegmund R. und David F. zu
Wehrheim waren wegen Vergehens gegen das
Haussteuergesetz angeklagt. Es erfolgte Frei-
sprechung.

Frankfurt, 6. Mai. In der vergan-
genen Nacht wurde der 77jährige Privatier Ernst
Haymann in seiner Wohnung Schöne Aussicht 14,
Erdgeschoss, ermordet. Die Tat wurde vermut-
lich gegen 12 Uhr ausgeführt; denn um diese Zeit
hat ein Mitbewohner des Hauses schwache Hilfe-
rufe gehört. Der Mörder hat sein Opfer an-
scheinend dadurch ersticht, daß er ihm ein Taschen-
tuch tief in den Mund gesteckt hat. Das Taschen-
tuch ist von großem Format, von roter Farbe mit
drei weißen Streifen am Rand und weißen Tup-
fen. Soweit bis jetzt festgestellt werden konnte,
ist nichts aus der Wohnung entwendet.

Wiesbaden, 3. Mai. Gestern Abend
halb 8 Uhr wurde die Feuer- und Sanitätswache
nach der Sonnenberger Straße 11 gerufen, wo-
selbst eine Explosion stattgefunden hatte. Durch
Ueberheizung war der kleine Kessel der Heizanlage
geplatzt; durch umherfliegende Eisenstücke der Um-
mantelung wurden 2 Mädchen verletzt, die nach
dem städtischen Krankenhaus verbracht wurden.
Dort ist in der Nacht eines der Mädchen gestorben.
Der Unglücksfall ist auf die Unachtsamkeit und den
Leichtsinn der Dienstmädchen, aber auch der Herr-
schaft zurückzuführen, die diese Mädchen mit der
Bedienung der Heizung betraut hatte.

Bermischte Nachrichten.

Innsbruck, 5. Mai. Heute brach in
der bekannten Marktgemeinde Deutsch-Matrej am
Brenner ein Großfeuer aus, das den größeren Teil
des Ortes zerstörte.

WTB Berlin, 6. Mai. (Amtlich.) In
der heutigen Sitzung des Beirates für Volksernäh-
rung wurde zunächst die Versorgung der Land-
wirtschaft mit Bindgarb besprochen. Sodann be-
schäftigte sich der Beirat mit der verstärkten Aus-
nutzung der Wildbestände zur Volksernährung. Zum
Schluß wurde die Verwertung und Erhaltung der
diesjährigen Obst- und Gemüseernte erörtert.

Ich hatt' einen Kameraden. Unser
Kronprinz vollendete am 6. Mai sein 34. Lebens-
jahr — auf der Nacht nach Weiden vor Verdun.
Was der Hohenzollernprinz getreu den Traditionen
seines Hauses als Herrscher geleistet hat, wird
der Geschichte angehören. Als Soldat ist er der
echte deutsche Offizier, der Kamerad seiner Kame-
raden, geliebt und verehrt von den Hundert-

tausenden, die seinem Befehl unterstehen. Mit
welcher soldatischer Teilnahme unser Kronprinz
dem Schicksal seiner Offiziere gegenübersteht, dafür
ist das Telegramm ein neuer Beweis, das er an
die Witwe des im Luftkampf gefallenen Grafen
Gold sandte, der auch als Herrenreiter eine be-
kannte Persönlichkeit war. Der Kronprinz schrieb:
„Die Nachricht, daß eine solche Kugel des
Gegners Ihren lieben braven Mann in kühnem
Luftkampf ereilte, hat mich aufs Schmerzlichste be-
troffen. Sie wissen, liebe Gräfin, ein wie guter,
werter Kamerad er mir war, wie oft und gern
ich seinen Schweiß, seine Willenskraft und Ge-
schicklichkeit bewundert habe. Einzig stehen seine
sportlichen Leistungen als Beste des Landes da.
Und so gehörte er auch zu meinen vorwiegendsten,
mutigsten Fliegern, dessen mir und meiner Armee
in unermüdlicher aufopfernder Tätigkeit vor Verdun
geleisteten Dienste unvergessen bleiben. Seien Sie
versichert, daß ich Ihren Schmerz und Ihre
Trauer aufrichtig teile und dem leider zu früh
abgerufenen heldenhaften Offizier und Freund ein
ehrendes treues Andenken bewahren werde.“ —
„Ich hatt' einen Kameraden“ — dies ergreifend
schöne Soldatenwort klingt durch des Kronprinzen
Schreiben an die Witwe des gefallenen Flieger-
offiziers durch.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 8. Mai.
(Amtlich.)

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die in den letzten Tagen auf dem linken
Maasufer in der Hauptsache durch tapfere Pom-
mern unter großen Schwierigkeiten, aber mit
mäßigen Verlusten durchgeführten Operationen
haben Erfolg gehabt. Trotz hartnäckigster Gegenwehr
und wütender Gegenstöße des Feindes wurde das ganze
Grabenstystem am Nordhange der Höhe 304 genommen
und unsere Linie bis auf die Höhe selbst vorge-
schoben. Der Gegner hat außerordentlich schwere
blutige Verluste erlitten, sodaß an unverwundeten
Gefangenen nur 40 Offiziere, eintausendzweihundert-
undachtzig (1280) Mann in unsere Hände fielen.
Auch bei Entlastungsvorstößen gegen unsere Stel-
lungen am Westhange des „Toten Mann“ wurde
er mit starker Einbuße überall abgewiesen.

Auf dem Ostufer entspannen sich beiderseits
des Schöfies Thiaumont erbitterte Gefechte, in
denen der Feind östlich des Schöfies unseren
Truppen unter anderen Neger entgegenwarf; ihr
Angriff brach mit Verlusten von 300 Gefangenen
zusammen.

Bei den geschilderten Kämpfen wurden weitere
französische Truppen festgestellt. Hiernach hat der
Feind im Maasgebiet nunmehr, wenn man die
nach voller Wiederauffüllung zum zweitenmale ent-
gegengesetzten Teile mitzählt, den Kampf von
51 Divisionen aufgewandt und damit auch das
doppelte wie auf unserer Seite der des Angreifers,
bisher in den Kampf geführten Truppen.

Von der übrigen Front sind außer geglückten
Patrouillen-Unternehmungen, so in Gegend von
Thiepval und Flirey, keine besonderen Ereignisse
zu berichten.

Zwei französische Doppeldecker stürzten nach
Flugkampf über der Cote de Forêt terre brennend
ab.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung:



Bekanntmachung.

Folgende Akten sind für dieses Jahr zur Vernichtung ausgeschieden, sofern nicht eine längere Aufbewahrung angeordnet ist:

1. Die Prozeßakten, betreffend Eigentum an Grundstücken, Grenzstreitigkeiten, Grunddienstbarkeiten, Ansprüche aus einer außerordentlichen Bewohnung, Namenrechte, Privilegien, Familien- und Erbrechte, Abfindungen und Altenteilsakten,
2. Akten über Sicherung des Beweises,
3. Vergleiche in Sühnesachen,
4. Entmündigungsakten,
5. Akten über Aufgebotsverfahren,
6. Niergelegte Schiedsprüche,
7. Die über Verteilung angelegte Bände der Konkursakten,
8. Akten über Nachlaß- und Tilgungssachen bis zum Jahre 1885 einschließlich,
9. Akten über Zwangsversteigerungen, sofern der Zuschlag erteilt ist,
10. Akten über Zwangsverwaltungen,
11. Konkursakten, sofern ein Prüfungstermin stattgefunden hat,
12. Strafakten über Vergehen, mit Ausnahme der Akten in Privatklagesachen,
13. Akten über Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, in denen eine Vermögensverwaltung stattgefunden hat,
14. Die an das Amtsgericht abgelieferten Dienstregister und Akten des Gerichtsvollziehers,
15. Die Gefangenbücher über Straf- und Untersuchungsgefangene bis zum Jahre 1905 einschließlich,
16. Die übrigen Zivilprozeßakten,
17. Die Mahnregister,
18. Die Aushänge des Urteilsverzeichnisses,
19. Die Akten über Zwangsversteigerungen, sofern der Zuschlag nicht erteilt ist,
20. Konkursakten, sofern ein Prüfungstermin nicht stattgefunden hat,
21. Akten in Privatklagesachen und die Akten, welche Uebertretungen betreffen, ferner die Akten über Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgefeß,
22. Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften, in denen eine Vermögensverwaltung nicht stattgefunden hat,
23. Die Gefangenbücher über Civil- und Polizeigefangene,
24. Die Register über die den Gefangenen abgenommenen Gegenstände,
25. Die Geschäftskalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangregister, sowie die Listen der Ueberführungsstücke; auch die gleichen Register und Handakten des Amtsanwalts bis zum Jahre 1910 einschließlich.

Alle diejenigen Personen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Ufingen, den 3. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

Zur gef. Beachtung

für

Landwirte und Schweinezüchter

Wer gut aussehendes Vieh haben will, bei Milchvieh bessere Milchausbeutung, bei Schweinen rapide Zunahme des Körpergewichts, der gibt als Beigabe zum täglichen Futter nur:

L. Teppers Nährkalk.

Zu haben bei Herrn

Peter Bermbach, Ufingen.



R. Wagner's Buchdruckerei.
Telefon 21.

Erkältung! Husten!

Der seit 65 Jahren weltberühmte

Bonner Kraftzucker

von J. G. Maas in Bonn

Platten à 30 und 15 Pfennig
und Bonbons in Paketen für 25 u. 10 Pfg.
stets vorrätig bei

Peter Bermbach, Ufingen.

Obergasse 6. Telefon Nr. 1.

Mod a. d. Weil: im Konsumverein.

Besonders geeignet für unsere Feld-
grauen zum Schutz gegen Einwirkung
: : schädlicher Gase. : :
Eßt nur in Original-Verpackung.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeck
mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen
sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Amtlicher

Taschen-Fahrplan

— Preis 15 Pfg. —

Plakat-Fahrplan

— Stück 10 Pfg. —

vorrätig in R. Wagner's Buchdruckerei.



Zur Mitteilung, daß
Jungviehweide bei Merzhausen
am nächsten Donnerstag, den 12.
Mai d. J., vormittags 8 1/2 Uhr
eröffnet wird.

Die angemeldeten Tiere müssen zu der
gegebenen Zeit pünktlich vorgeführt werden.
Es können auch noch einige Küder,
bis jetzt noch nicht angemeldet sind, aufgenommen
werden.

Von Fohlen werden nur Stut- und Wall-
fohlen zur Weide zugelassen.

Ufingen, den 8. Mai 1916.

Der Vorstand

des Simmentaler Rindviehzuchtvereins
für die Kreise Ufingen und Oberamt
J. A.: Veterinärarzt Schlichte.

Verpachtung.

Freitag, den 12. Mai 1916,
mittags 3 1/2 Uhr beginnend, werden im Gemarkung
„zur Sonne“ in Ufingen die am 30. September
1916 pachtfrei werdenden Domänenhof
Garten, Acker und Wiesengrundstücke
(Wiese im Neuensee) auf 12 Jahre, sowie
Stadtweidewiesen (Grünfütterwiesen) auf 6
anderweit verpachtet werden.

Schöff a. R., den 4. Mai 1916.

Königl. Domänen-Rentamt

Abgebrannter Apfeltrester

als Viehfutter per Zentner 70 Pfg.
in Fuhren abzugeben.

Z. Rosenberg & Söhne



EINE KLASSE
FÜR SICH

Suche für sofort einen zuverläßigen Knecht
verläßigen Knechten
der auch Landwirtschaft versteht.

Michael Schleich,
Gasthaus „zur schönen Aussicht“

Wohnung

mit Küche und Zubehör zu vermieten
W. Dedelmeier

Ca. 20 Ztr. Roggenstroh
(Preßstroh) zu verkaufen.
Fr. Ludw. Bender, Weinsberg

Praditbriefe empfiehlt
R. Wagner's Buchdruckerei

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche
Mittwoch, den 10. Mai 1916.
Kriegsgebetstunde.
Abends 8 1/2 Uhr.
Ansprache: Herr Pfarrer Schneider.
Lied: Nr. 259, 1-4 und 5.